

Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg

13. Flächennutzungsplan-Änderung

Haus der 1000 Uhren / Kuckuckland Schwarzwald

- Begründung und Umweltbericht -

23.06.2020



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N

August-Borsig-Str. 13, 78467 Konstanz, Tel. 07531/81290, efp@eberhard-partner.de

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1 Geplantes Vorhaben | 1 |
| 1.2 Flächennutzungsplanverfahren | 1 |
| 2. Ziele | 4 |
| 2.1 Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes | 4 |
| 2.2 Umweltbezogene Vorgaben der Raumordnung | 4 |
| 2.2.1 Landesentwicklungsplan..... | 4 |
| 2.2.2 Regionalplanung / Landschaftsrahmenplan | 5 |
| 2.3 Landschaftsplan..... | 6 |
| 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 7 |
| 3.1 Bestandsaufnahme | 7 |
| 3.1.1 Naturraum..... | 7 |
| 3.1.2 Derzeitige Nutzung..... | 7 |
| 3.1.3 Beschreibung der Schutzgüter | 8 |
| 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 12 |
| 3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 12 |
| 3.4 Summations- und Kumulationswirkungen | 13 |
| 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | 14 |
| 4.1 Maßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes | 14 |
| 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung..... | 14 |
| 4.3 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen..... | 14 |
| 4.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes | 14 |
| 4.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (externe Kompensation)..... | 15 |
| 4.4 Forstrechtliche Kompensation | 15 |
| 5. Planungsalternativen | 15 |
| 6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 16 |
| 7. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) | 16 |
| 8. Prüfung der Betroffenheit von besonderem Artenschutz | 16 |
| 8.1 Gesetzliche Grundlagen | 16 |
| 8.2 Beurteilung..... | 16 |
| 8.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG..... | 17 |
| 8.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG..... | 17 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 8.2.3 | Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG..... | 17 |
| 9. | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 18 |
| 10. | Quellen | 20 |
| 11. | Anhang | 21 |
| Anlage 1 | Kuckuckland Schwarzwald Beschreibung | |
| Anlage 2 | Projektplan-Entwurf (unmaßstäbige Verkleinerung) | |
| Anlage 3 | Gültiger Flächennutzungsplan - Auszug | |
| Anlage 4 | Deckblatt zur 13. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes | |
| Anlage 5 | Flurstückskarte | |
| Anlage 6 | Beschreibung Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg Geröllhalden S Untertal | |
| Anlage 7 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, Juni 2020 | |

Abbildungen:

| | | |
|---------|---|---|
| Abb. 1: | Übersichtslageplan | 2 |
| Abb.2 : | Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 | 6 |

1. Einleitung

1.1 Geplantes Vorhaben

Das Plangebiet der 13. Flächennutzungsplan-Änderung - "Haus der 1000 Uhren/ Kuckuckland Schwarzwald" befindet sich im Gutachtal westlich an der Bundesstraße B 33 (Gutachtalstraße) auf der Gemarkung Triberg-Gremmelsbach ca. 2 km nördlich des Ortsausganges von Triberg. Es umfasst das Areal der Fa. Weisser GmbH - Haus der 1000 Uhren zwischen der B 33 und der Gutach sowie dem bewaldeten Hangbereich links (westlich) der Gutach bis zum Franz-Göttler-Weg mit den Flst. Nr. 14/7 (tlw.), 166, 166/1 (tlw.), 147 (tlw.), 164/3, 165, 167 (tlw.) und 168 (Anlage Nr. 2). Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 1,67 ha.

Das planerische Konzept sieht vor, den Hangbereich westlich der Gutach für eine Freizeit- und Erholungsnutzung aufzuwerten. Die parkähnlichen Freifläche, die in diesem Bereich bereits beim vormaligen Gasthof Forelle bestanden hatte, soll wieder hergestellt und der ehemalige Festplatz von Gremmelsbach an der Gutach reaktiviert werden. Hierzu sollen Teile des Gehölzaufwuchses, der sich im unteren Hangbereich entwickelt hat, beseitigt und die Sukzessionsfläche aus Haselnuss als Hasel-Hain in den Park integriert werden (im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, vgl. Kap. 1.2). Ferner sollen die alten Wegeverbindungen wieder hergestellt, die Aufenthaltsqualität durch Sitzgelegenheiten und Aussichtsmöglichkeiten verbessert sowie 6 kleine zweigeschossige Schwarzwaldhäuser, sog. Eventhütten und eine Eventhütte Haupthaus errichtet werden, die sich mit dem Thema der Uhrenherstellung, speziell der Kuckucksuhr, befassen. Fünf Eventhütten haben die Abmessungen ca. 5 m x 3,80 m und sollen auf Feldsteinsockeln in den Abmessungen ca. 9,50 m x 7 m errichtet werden. Eine Eventhütte hat die Abmessungen ca. 7,50 m x 3,80 m auf einem Feldsteinsockel ca. 12 x 8 m. Die Eventhütte Haupthaus liegt am Nordrand des Plangebietes und hat die Abmessungen ca. 8,60 x 6,80 m. Im oberen Waldbereich werden keine neuen Wege errichtet. An der Gutach ist ein intensiverer Bereich mit Schmuckstauden-Anlagen, kleinen Präsentationsflächen und Sitzgelegenheiten geplant. In den Gebäuden sind auch Multimediavisualisierungen vorgesehen. Zwei Brücken zur Erschließung des Geländes links der Gutach sind zwischenzeitlich bereits fertiggestellt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der Projektplan-Entwurf finden sich im Anhang (Anlage 1 und Anlage 2).

1.2 Flächennutzungsplanverfahren

Zur Realisierung des Projektes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der gültige Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Waldfläche, Wasserfläche (Gutach), Flächen für die Landwirtschaft sowie Gebäude und die Mittelspannungsleitung 20 KV dar (sh. Anhang Anlage 3). Geplant ist die Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit (siehe Anhang Anlagen 4 und 5).

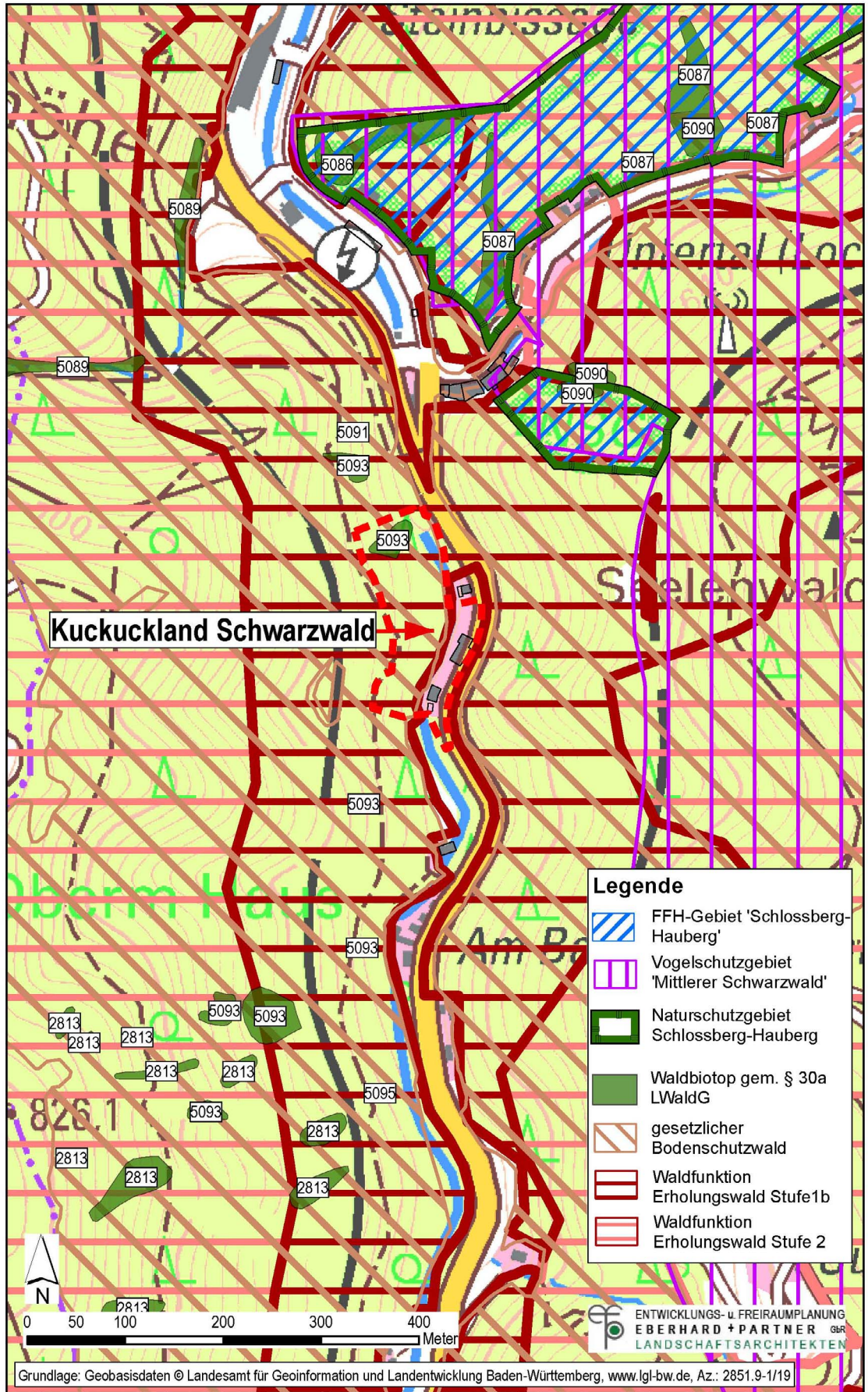


Abb. 1: Übersichtslageplan

| | |
|----------------------------|---|
| Rechtliche Grundlagen | <p>Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet den Träger der Bauleitplanung, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigen. Diese Regelungen werden durch den § 1a BauGB ergänzt und konkretisiert. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990. Es benennt im § 2 die zu untersuchenden Schutzgüter und regelt im § 50 die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen. - Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Naturschutzgesetz – NatSchG BW) vom 23.06.2015. - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009: Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. |
| Inhalt des Umweltberichtes | <p>Der Umweltbericht hat nach § 2a BauGB - als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan - die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Stand des Verfahrens dazulegen und verständlich zu dokumentieren.</p> |
| Schutzgüter | <p>Der Umweltbericht untersucht gemäß UVPG § 2 die Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie - die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. <p>Das Schutzgut 'Fläche' ist regelmäßig in den übrigen Schutzgütern enthalten, da die Ausprägung der Schutzgüter über die Fläche repräsentiert ist.</p> |
| Arbeitsschritte | <p>Unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und fachspezifischen Vorgaben und Anforderungen ergeben sich für den Umweltbericht zur 13. Flächennutzungsplan-Änderung "Haus der 1000 Uhren/Kuckuckland Schwarzwald" die folgenden Arbeitsschritte, jeweils auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestandsaufnahme und –bewertung der Schutzgüter. <input type="checkbox"/> Ermittlung und Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß UVPG durch das geplante Vorhaben und Einschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen. |

- ☐ Ermittlung und Darstellung der vermeidbaren oder verminderbaren Beeinträchtigungen.
- ☐ Hinweise für ein Grünkonzept im Rahmen des Bebauungsplanes mit Hinweisen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes; ggf. Entwicklung externer Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen, die voraussichtlich innerhalb des Plangebietes nicht oder nur teilweise ausgleichbar sind.
- ☐ Gegenüberstellung der analysierten Beeinträchtigungen und der möglicher Vorkehrungen zur Vermeidung, Minimierung sowie möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Ansatz zum Nachweis der Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan.
- ☐ Darlegung der auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, d. h. der oben aufgeführten Schutzgüter.

2. Ziele

2.1 Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Triberg, das Projekt "Kuckuckland Schwarzwald" in der kommunalen Bauleitplanung zu verankern. Durch die FNP-Änderung sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Vorgesehen ist die Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit.

2.2 Umweltbezogene Vorgaben der Raumordnung

2.2.1 Landesentwicklungsplan

Entwicklung des
Tourismus

Die Stadt Triberg gehört nach den **Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2002** zum 'Ländlichen Raum im engeren Sinne'. Unter **Plansatz 2.4.3** des LEP 2002 werden u. a. folgende Grundsätze für die Entwicklung von Erholung und Tourismus vorgegeben :

- *Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden (Plansatz 2.4.3.3, Grundsatz).*
- *Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern (Plansatz 2.4.3.8, Grundsatz).*
- *Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden (Plansatz 2.4.3.9, Grundsatz).*

Im **Kapitel 5.4 Freizeit und Erholung** heißt es:

- *Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen (Plansatz 5.4.1 Grundsatz).*

Freiraumsicherung

Weitere wesentliche Aussagen des LEP 2002 zur Freiraumsicherung stehen unter **Kap. 5 'Freiraumsicherung, Freiraumnutzung'** :

- *In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen möglichst innerhalb von Siedlungen, als Siedlungserweiterungen oder als Ergänzung vorhandener Anlagen zu realisieren; sie dürfen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (Plansatz 5.1.2.1, Grundsatz).*

2.2.2

Regionalplanung / Landschaftsrahmenplan

Im **Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg** (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003) sind mehrere Aussagen enthalten, die den Rahmen für das Projekt 'Haus der 1000 Uhren - Kuckuckland Schwarzwald' vorgeben :

Plansatz 2.6

Im Regionalplan steht unter **Plansatz (PS) 2.6 'Touristische Zentren'** folgender Grundsatz zur Entwicklung der touristischen Zentren in der Region, zu denen auch Triberg gehört:

"Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur sollen als touristische Zentren so weiterentwickelt werden, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann.

Dies gilt vorrangig für ... Triberg..."

Plansatz 2.8

Der **PS 2.8 'Landschaftsschonende Siedlungstätigkeit'** ist auch für das Projekt 'Haus der 1000 Uhren - Kuckuckland Schwarzwald' anzuwenden (Grundsatz):

"Um den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, soll sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region an folgenden Grundsätzen orientieren :

- *Ausnutzung vorhandener Baulücken, bevor neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden."*

Plansatz 3.2.1

Weiterhin sind auch die regionalplanerischen **Vorgaben zum Freiraum- bzw. Naturschutz** zu berücksichtigen (**PS 3.2.1**):

"Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotop, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotop negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen."

"Nachrichtlich übernommen sind die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhaften Naturdenkmale und Schonwälder."

Plansatz 3.2.3

Zu schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft heißt es im Plansatz 3.2.3:

"Wälder, die wichtige Schutzfunktionen für Boden, Wasser und Klima erfüllen, sollen vorrangig in ihrem Bestand erhalten werden. Sie sind in der Raumnutzungskarte als Schutzwälder ausgewiesen."

Plansatz 3.2.4

Unter PS 3.2.4 erfolgen noch regionalplanerische Vorgaben zu freizeit-erholungsbezogenen Einrichtungen, wie sie das Projekt 'Haus der 1000 Uhren - Kuckuckland Schwarzwald' darstellt:

"Freizeitbezogene Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt werden, daß Belastungen für den Naturhaushalt vermieden und die Attraktivität der Erholungslandschaft nicht gemindert wird."

Besonders intensive Sport- und Freizeitaktivitäten sollen in Siedlungsnähe konzentriert werden, während die siedlungsfernen Teile der Erholungsräume den naturbezogenen Erholungsformen vorbehalten bleiben sollen."

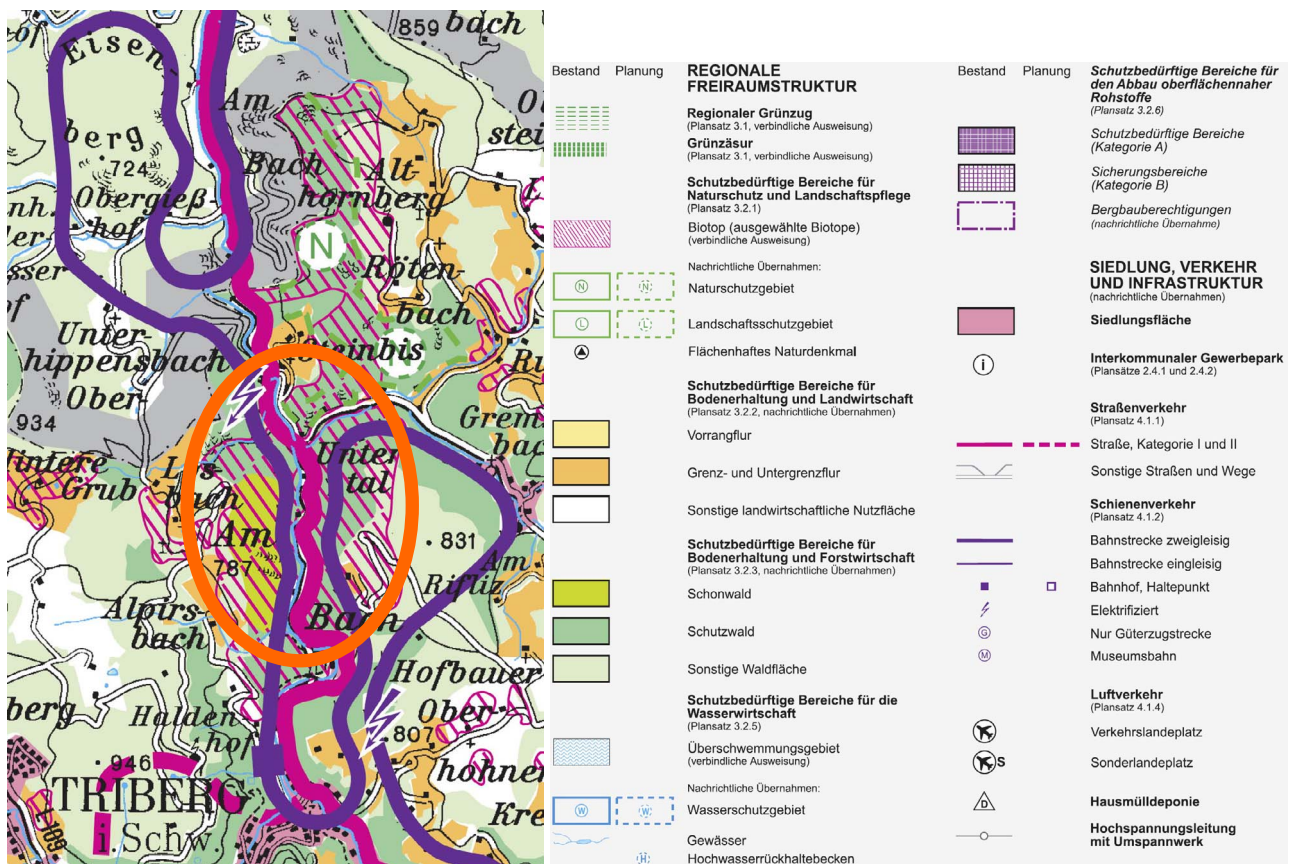


Abb.2 : Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 mit Umgrenzung des Änderungsbereiches

2.3

Landschaftsplan

Im Bereich der FNP-Änderung enthält der Landschaftsplan des GVV 'Raumschaft Triberg' folgende landschaftpflegerische Zielsetzungen zur Erholung (S. 170):

"Um die Erholungsfunktion der Landschaft langfristig zu erhalten, sollen folgende Grundsätze bei der künftigen Entwicklung beachtet werden :

- *Lenkung der Erholungsnutzung in der freien Landschaft über die Erschliessung und die Grundausstattung mit Erholungseinrichtungen; Beruhigung der ökologisch besonders empfindlichen Bereiche, z.B. Verlegung von Wanderwegen oder Loipen aus Auer-/Haselhuhnhabitaten,*
- *Offenhaltung der Mindestflurbereiche,*
- *Sorgfältige Standortwahl und Grüngestaltung bei allen noch geplanten Freizeit- und Erholungsanlagen.*
- *Bewahrung des Vorranges von Ferien- und Kurerholung vor der Wochenenderholung in der künftigen gemeindlichen Planung und der Fremdenverkehrskonzeption."*

Zu den übrigen Nutzungen sind für den Bereich der FNP-Änderung keine landschaftspflegerischen Ziele genannt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme

3.1.1 Naturraum

Triberg liegt im Mittleren Schwarzwald in der naturräumlichen Einheit 'Hochschwarzwald'.

3.1.2 Derzeitige Nutzung

Bebauung/Gebäude

Der Gebäudebestand im Plangebiet umfasst das Haus der 1000 Uhren und zwei weitere Gebäude südlich des Hauses der 1000 Uhren, an der B 33. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Wohnhaus mit Ferienwohnung.

Waldbestand

Am Unterhang sind Auflichtungen und zur Gutach hin Rasenansaat vorgenommen worden. Die Blockhalde ist vegetationsfrei. Im Bereich des ehemaligen Festplatzes von Gremmelsbach ist die Mauer aus groben Blöcken noch erkennbar; sie wird von einem Sukzessionsgehölz überwachsen. Bei den bewaldeten Flächen handelt es sich teils um Fichtendickungen im nördlichen Bereich, zum überwiegenden Teil um Fichten-Tannen-Buchenbeständen im Baumholzalter. Die ehemaligen Pfade sind oft mit Sukzessionsgehölz bewachsen, in denen die Haselnuss dominiert. Der Waldboden ist mit Blöcken übersät.

Gewässer

Das Plangebiet wird von der Gutach durchflossen. Sie ist auf der rechten (östlichen) Seite mit einem bis ca. 3 m hohen senkrechten Betonufer befestigt. Das linke (westliche) Ufer weist das naturnahe Ufer aus Blöcken und z. T. Steinpackungen und Blocksatz-Uferabschnitte auf. Im mittleren Teil schiebt sich ein Felsen in das Gewässer vor.

Schutzgebiete (vgl. Abb. 1)

Im Plangebiet befindet sich kein Schutzgebiet gemäß BNatSchG oder NatSchG BW. Die Entfernung zur Grenze der nächstgelegenen Teilfläche des Vogelschutzgebietes Nr. 7915441 'Mittlerer Schwarzwald' östlich des Plangebietes im Seelenwald be-

trägt ca. 160 m. Wechselwirkungen mit dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die Entfernung zur Grenze der nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 7715341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' nördlich des Plangebietes im Seelenwald beträgt ca. 130 m (die Teilfläche ist zugleich Teil des Naturschutzgebietes Nr. 3.254 'Schlossberg-Hauberg'). Wechselwirkungen mit dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Geschützter Biotop Ein Teil der Geröllhalde im Nordteil des Plangebietes ist als gesetzlich gemäß § 30a LWaldG geschützter Biotop Nr. 278153265093 'Geröllhalden S Untertal' kartiert. Es handelt sich um Gesteinshalden aus Granitblöcken auf einem ostexponierten Hang. Randlich grenzen Mischbestände aus Laub- und Nadelholz an (vgl. Anhang Anlage 6).

Waldfunktionen Anhand der potentiellen Anzahl von Erholungssuchenden sind die Wälder beidseits der Gutach als Erholungswald der Stufe 1b = Wald mit großer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen worden. Die Wälder sind als gesetzlicher Bodenschutzwald gemäß § 30 Landeswaldgesetz auf erosionsgefährdeten Standorten, hier felsige oder flachgründige Steilhänge, ausgewiesen. Nach § 30 Abs. 2 LWaldG (2) hat der Waldbesitzer Bodenschutzwald so zu behandeln, dass eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist (vgl. Abb. 1).

Der Wald im Plangebiet unterliegt keinem weiteren fachgesetzlichen Schutz (z. B. Schonwald, Bannwald, Wasserschutzwald).

Erschließung Das Gelände wird durch zwei Fußgängerbrücken über die Gutach, die vom Haus der 1000 Uhren ausgehen, erschlossen. Das Haus der 1000 Uhren liegt unmittelbar an der B 33. Gegenwärtig sind dort ca. 40 Pkw-Stellplätze vorhanden. Geplant sind Besucherparkplätze für 53 Pkw und 1 Omnibus.

3.1.3 Beschreibung der Schutzgüter

Die Ergebnisse von Bestandsaufnahme und Bewertung werden in der nachfolgenden Übersicht 3.1 wiedergegeben.

Übersicht 3.1 : Beschreibung der Schutzgüter

| Schutzgut | Beschreibung |
|---|---|
| 1. Menschen 1.1 Menschliche Gesundheit und Wohnumfeld 1.2 Landschaftsbezogene Erholung | Wohngebäude (nicht im Plangebiet enthalten, mit 1 Ferienwohnung), Verkaufsbauwerke (Haus der 1000 Uhren) und weitere Gebäude an der B 33. Das Plangebiet liegt im Naturpark Südschwarzwald. An der Westgrenze des Plangebietes verläuft der Gutachtal-Wanderweg (Franz-Göttler-Weg), der von Triberg nach Hornberg führt. Das Plangebiet ist gegenwärtig nur an der Gutach zwischen den beiden Fußgängerbrücken fußläufig erschlossen. |

| Schutzgut | Beschreibung |
|--|--|
| <p>2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p> | <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde am 02.05.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt, wobei der Planungsraum vollständig begangen wurde. Dabei wurde geprüft, ob und ggf. für welche artenschutzrechtlich relevante Arten (europarechtlich streng geschützte Arten) geeignete Lebensräume bestehen (Kramer 2010).</p> <p>Ergebnis der Übersichtsbegehung:</p> <p><u>Vögel:</u> Innerhalb des Planungsgebietes wurden verschiedene weit verbreitete und ungefährdete Waldarten wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink, Wintergoldhähnchen und Amsel nachgewiesen. Mit Vorkommen weiterer verbreiteter Waldarten wie Sommergoldhähnchen, Singdrossel oder Tannenmeise ist zu rechnen. Für anspruchsvollere Arten montaner Nadel- und Mischwälder, insbesondere für höhlenbrütende Arten (z.B. verschiedene Spechte) fehlen im Planungsraum ausreichend alte Baumbestände. Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten wie Auerhuhn können ebenfalls ausgeschlossen werden. An der Gutach wurde mit der Gebirgsstelze eine typische Art montaner Fließgewässer beobachtet, zusätzlich ist hier mit einem Vorkommen der Wasseramsel zu rechnen.</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Es ergaben sich im Planungsraum keine Hinweise auf mögliche Baumquartiere von Fledermäusen, Quartiere an Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Eine essentielle Bedeutung des Planungsraumes und hier speziell der Waldflächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.</p> <p><u>Säugetiere:</u> Die Haselmaus ist nach Schlund (2005) im Schwarzwald nahezu flächendeckend nachgewiesen. Ein Vorkommen innerhalb des Hangwaldes kann nicht ausgeschlossen werden, da im Gebiet auch Wuchsorte der Hasel und von beerentragenden Gehölzen bestehen. In den von Fichten geprägten Beständen wird das Besiedlungspotential allerdings als gering beurteilt.</p> <p><u>Reptilien:</u> Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche zur Wiederherstellung von alten Fußwegen bestehen keine Lebensräume für streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse oder Schlingnatter. Alte Trockenmauern sind soweit beschattet und eingewachsen, dass sie aktuell kein Besiedlungspotential für Reptilien aufweisen. Lediglich in der teilweise offenen und gesetzlich geschützten Geröllhalde, die von den Planungen unberührt bleibt, besteht ein Besiedlungspotential für Reptilien wie z.B. die streng geschützte Schlingnatter.</p> <p><u>Amphibien:</u> Innerhalb des Planungsraumes bestehen keine Fortpflanzungsstätten oder Landlebensräume streng geschützter Amphibienarten. Lebensraumpotential besteht für den Feuersalamander, der zu den national besonders geschützten Amphibienarten gehört.</p> <p><u>Wirbellose Arten:</u> Für Schmetterlinge, Käfer und Libellen, für die ein Lebensraumpotential abgeprüft wurde (vgl. Tb. 1 in Anhang 7), bestehen im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume.</p> <p>Fazit der Übersichtsbegehung:</p> <p>Innerhalb des Planungsraumes ist mit Vorkommen verschiedener Waldvogelarten zu rechnen, die weit verbreitet und nicht gefährdet sind. Vorkommen gefährdeter Arten können aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die europarechtlich streng geschützte Haselmaus besteht ein wenn auch geringes Habitatpotential insbesondere in strauchreichen Teilflächen am Unterhang. Weniger geeignet sind Nadelholzbestände mit nur geringem Unterwuchs.</p> <p>Für die europarechtlich streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter besteht in einer Blockhalde im Norden des Planungsraumes ein Lebensraumpotential, während die im Gebiet vorhandenen stark eingewachsen und beschatteten Trockenmauern aktuell keine geeigneten Lebensräume für Reptilien darstellen.</p> <p>Ein Teil der Geröllhalde im Nordteil des Plangebietes ist gesetzlich geschützter Biotop Nr. 278153265093 'Geröllhalden S Untertal'.</p> |
| <p>3. Boden/Geologie</p> | <p>Geologische Einheiten (digitale geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Triberg-Granit: Biotitgranit, mittel- bis grobkörnig, hellgrau bis rötlich, häufig schlierig ausgebildet, gleichkörnig, nur selten porphyroblastisch, enthält häufig unscharf begrenzte Schlieren von feinkörnigem Zweiglimmergranit. - Auensand (an der Gutach): Fein- bis Mittelsand, schluffig, schwach tonig, und Schluff, feinsandig; häufig schwach kiesig, lokal mit Kieslagen; z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos, graubraun bis gelbgrau. |

| Schutzgut | Beschreibung |
|---|--|
| | <p>Böden (digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg 1 : 50.000):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt auf dem steilen Hang Bodenart: Lehmsand (skeletthaltige, meist mittel- bis tiefgründige Böden). Bodenfunktionen: Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe: gering Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung Gesamtbewertung (unter Wald): mittel - Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern im Bereich der Gutach Bodenart: Lehmsand im Wechsel mit Lehm (skeletthaltige, meist mittel- bis tiefgründige Böden) Bodenfunktionen: Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung Gesamtbewertung (unter landwirtschaftlicher Nutzfläche): mittel |
| <p>4. Wasser 4.1 Grundwasser (Darstellung Karte 7)</p> | <p>Kartendienst Landschaftsplanung der LUBW, Abfrage am 19.07.2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserkörper Kristallin des Schwarzwaldes (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/pages/map/default/index.xhtml). <p>Digitale hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variszische Plutone von geringer Wasserdurchlässigkeit (Grundwassergeringleiter ($k_f < 1 \cdot 10^{-5}$ m/s)). - Lockergesteinsfüllung der Gutach: Jungquartäre Flusskiese und Sande, Lockergesteins-Grundwasserleiter (Klasse 3 - mittel). - Durchlässigkeit der Deckschichten: Verwitterungs-/Umlagerungsbildung mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit. |
| <p>4.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer</p> | <p>Gewässertyp, ökologische Zustand: Die Gutach gehört zum Gewässertyp 5 - grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche. Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist gut, blendet man die ubiquitäre Verbreitung der Schadstoffe Quecksilber, polybromierte Diphenylether und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aus (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/chemischer_zustand, Abfrage am 19.07.2018, Kontrolle 16.06.2020). Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist mäßig. Der Zustand von Makrozoobenthos und der Fischfauna ist mäßig, der Zustand der Makrophyten/Phytobenthos-Vegetation ist gut. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes wird bis 2021 erwartet (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/oekologischer_zustand, Abfrage am 19.07.2018, Kontrolle 16.06.2020). Die Gewässerstruktur ist mäßig verändert (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/gewasserstruktur, Abfrage am 19.07.2018, Kontrolle 16.06.2020). Die Gutach gehört zur Programmstrecke Defizit Durchgängigkeit (Aktualisierung 2015. http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/pages/map/default/index.xhtml; jsessionid=537267E CAC02107EF3E8BDB74C822C81.projekte2, Abfrage am 19.07.2018).</p> <p>Hochwassergefahrenkarte: Der gewässernahe Teil des darzustellenden Sondergebietes liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg, die auf der Grundlage von Laser-Scan-Daten berechnet wurde, innerhalb des 100-jährlichen Hochwassers HQ_{100}. Betroffen sind der geplante Festplatz, der Nebenweg und der sog. Gutach-River-Walk. Der Querschnittsvergleich zwischen der Hochwassergefahrenkarte und einer aktuellen Vermessung vom März 2019 ergab, dass durch linksseits bereits durchgeführte Maßnahmen am Ufer und eine zwischenzeitlich erfolgte Steinablagerung ein Hochwasservolumenverlust von 102 m³ eingetreten ist (vgl. Studie von Zink Ingenieure 2019). Dieser sowie eventuell weitere Verluste durch geplante Bau-</p> |

| Schutzgut | Beschreibung |
|---|---|
| | <p>maßnahmen, z. B. die Bühne am Festplatz, werden umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen. Rechtsseits der Gutach sind keine Baumaßnahmen zu verzeichnen, die Einflüsse auf die Überschwemmungsflächen haben.</p> <p>Für die geplanten baulichen Maßnahmen wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes die wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis eingeholt.</p> <p>Gewässerrandstreifen: Teile des geplanten Wegenetzes, der Präsentationsflächen bzw. der intensiver gestalteten Grünflächen und des Festplatzes sowie Installationen liegen im Gewässerrandstreifen von 10 m Breite. Hierzu wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes die wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis eingeholt.</p> |
| <p>5. Luft und Klima</p> | <p>Jahresdurchschnittstemperatur 7 - 7,5 °C. Jahresniederschlag 1.500 - 1.600 mm (Klimaatlas Baden-Württemberg 2006).</p> <p>Zwischen dem trockensten Monat Oktober und dem niederschlagsreichsten Monat Juni liegt eine Differenz von 40 mm. Die durchschnittlichen Temperaturen schwanken im Jahresverlauf um 17,5 °C zwischen dem wärmsten Monat Juli und dem kältesten Januar (https://de.climate-data.org/location/22280/#climate-table, Abfrage am 26.07.2018).</p> <p>Bioklimatische Bewertung (Deutscher Wetterdienst Zentrale Medizin-Meteorologische Forschungsstelle Freiburg, Az.: 45.55g-Jen/Fr vom 07. April 1995): Seltene Wärmebelastung in Verbindung mit seltener Kältebelastung im Talraum. An den Hängen nehmen die Kältereize zu.</p> <p>Triberg trägt das Prädikat "Heilklimatischer Kurort".</p> |
| <p>6. Landschaft 6.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</p> | <p>Tief eingesenktes Tal der Gutach; steile, bewaldete Talflanken. Hohe Vielfalt (abwechslungsreiche Wälder, naturnaher Bachlauf). Hohe Eigenart (typisches Schwarzwald-Tal).</p> <p>Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bundesstraße und die Gebäude mit ihren Nebenflächen (Parkplätze).</p> |
| <p>6.2 Freiraum</p> | <p>Der Talraum ist fußläufig nicht erschlossen. Am Westrand des Plangebietes verläuft der Wanderweg von Triberg nach Hornberg (Franz-Göttler-Weg) hangparallel im steilen Waldhang. Es gibt aufgrund des steilen Geländes aktuell keine Fußwegeverbindung ins Plangebiet.</p> <p>Aufgelassene Wege aus der ehemaligen Parknutzung sollen im Rahmen der Projektplanung „Kuckuckland Schwarzwald“ wieder reaktiviert werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Südschwarzwald.</p> |
| <p>7. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</p> | <p>Denkmäler sind nicht ausgewiesen.</p> |

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Sukzessionswald wird sich weiter zu einem geschlossenen Bestand hin entwickeln. Offene feinerdereiche Flächen würden sich ohne Pflegeeingriffe über verschiedene Sukzessionsstadien (Brombeergestrüpp, strauchreiche Stadien insbesondere mit Haselnuss) zum geschlossenen Wald entwickeln. Dies ist gegenwärtig in verschiedenen Teilbereichen des Plangebietes zu beobachten. Die Blockschutthalde wird weiterhin offen bleiben; Gehölze können sich nur sehr vereinzelt in feinerdereicheren Lücken entwickeln.

Der geschlossene Wald wird sich im Bestand erhalten. Langfristig sind Schäden durch Schädlingsbefall (Borkenkäfer) oder Phasen länger anhaltender Trockenheit nicht auszuschließen. Diese potentiellen Effekte betreffen die gesamte Region und sind nicht spezifisch für das Plangebiet.

Die Gutach wird in ihrer Struktur unverändert bleiben. Es wird erwartet, dass der gute ökologische Zustand bis 2021 erreicht wird (s. o.)

Auf den bereits errichteten Fußgängerbrücken können Besucher des Hauses der 1000 Uhren auf die westliche Gutach-Seite gehen und sich im Gelände des Sukzessionswaldes bewegen. Dies kann zu Trittbelastungen des Bodens und Störungen der Waldbodenflora im Nahbereich führen.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der B 33 wird weiterhin Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Beunruhigungen des Talraumes entsprechend den zukünftigen Verkehrsbelastungen erzeugen.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Projektwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die voraussichtlichen Projektwirkungen des Vorhabens nur überschlägig einzuschätzen. Bei geplanten baulichen Maßnahmen sind in der Regel folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- anlagebedingte Wirkungen,
- baubedingte Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen verursachen i. d. R. die stärksten Umweltauswirkungen. Sie umfassen Effekte, die durch die Neugestaltung des Geländes verursacht werden:

- Inanspruchnahme von Boden sowie Beseitigung von Gehölzaufwuchs in geringem Umfang
 - durch die geplante Anlage der Eventhütten einschließlich der Sockel, auf denen sie errichtet werden sollen,
 - zur Wiederherstellung und Neuanlage der Wege,

- zur platzartigen Erweiterungen und des geplanten Festplatzes sowie die parkartige Auflichtung des Geländes einschließlich der Sitzstufenanlagen und Präsentationsflächen im unteren Hangbereich an der Gutach.
- Beseitigung des Fußes der Blockschutthalde mit dem Aufwuchs (Landschaftselement mit allgemeiner Bedeutung außerhalb des geschützten Biotops) für den Festplatz, die Sitzstufenanlage und die Eventhütte Haupthaus mit der umgebenden Platzfläche.
- Neuorganisation der Freiflächen und Parkplatzflächen im Bereich der Gebäude an der B 33 auf aktuell weitestgehend versiegelten Flächen.
- Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens.
- Mögliche weitere Verringerung des Hochwasserretentionsvolumens durch Einbauten (Bühne am Festplatz) innerhalb der Hochwasserflächen für das hundertjährige Hochwasser HQ₁₀₀.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, das Vogelschutzgebiet und den geschützten Biotop sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen (z.B. Inanspruchnahme durch Baustraßen, Lagerflächen oder Störwirkungen des Baubetriebes) sind in der Regel sehr heterogen und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur grob eingeschätzt werden. Sie treten im Normalfall nur zeitlich begrenzt auf (während der Bauzeit). Da die Baumaßnahmen des 'Kuckuckland Schwarzwald' voraussichtlich nicht alle gleichzeitig realisiert werden sollen, sondern in Abschnitten verwirklicht werden, sind baubedingte Wirkungen nur punktuell und zeitlich begrenzt zu erwarten und zudem nicht auf der gesamten Baufläche. Eine detailliertere Einschätzung der baubedingten Wirkungen ist beim gegenwärtigen Planungsstand allerdings noch nicht möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Einrichtungen des 'Kuckuckland Schwarzwald', die sich nachteilig auf das Schutzgut 'Menschen', 'Tiere und Pflanzen' und die anderen Schutzgüter auswirken können, bilden allgemein Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen, z.B. durch Besucher, die den Park begehen, Veranstaltungen auf dem Festplatz, Fahrverkehr).

Intensität und Umfang betriebsbedingter Wirkungen sind dabei von dem geplanten Betrieb der Einrichtungen abhängig (z.B. Anzahl und jeweilige Dauer der Veranstaltungen; Maßnahmen zur Besucherlenkung, wie Angebot einer Kombikarte von ÖPNV-Anreise und Eintritt, oder von Maßnahmen des technischen Umweltschutzes).

Der Fahrzeugverkehr (Parkierungsverkehr) findet ausschließlich auf der Ostseite der Gutach auf den bereits aktuell vorhandenen Flächen für den ruhenden Verkehr statt, so dass eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Bereichen linksseits der Gutach nahezu ausgeschlossen ist.

3.4

Summations- und Kumulationswirkungen

Im Umfeld des Plangebietes sind gegenwärtig keine weiteren umweltrelevanten Projekte geplant. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbebetriebe in Untertal (Loch) im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Es sind keine Wechselwirkungen mit dem Projekt Kuckuckland am Haus der 1000 Uhren zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= Flächennutzungsplan) können grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplanten Einrichtungen des ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ benannt werden, die dann in der Phase der verbindlichen Bauleitplanung (= Aufstellung des Bebauungsplanes) konkretisiert und detailliert werden müßten. Detaillierte Angaben zu Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Plankonzeptes -

- Erhaltung der Blockschutthalde, Einbindung der Thematik Blockschutthalden in das Parkkonzept.
- Erhaltung der Gutach.
- Erhaltung wertvoller Einzelbäume.
- Minimierung der Erdbewegungen bzw. der Eingriffe in das Schutzgut ‚Boden‘ durch möglichst hangangepasste Gestaltung der Wege-Erschließungen,
- Stabilisierung der künftigen Waldränder durch waldbauliche Maßnahmen,
- Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit wertgebender Tierarten,
- möglichst langer Erhalt von Höhlenbäumen (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht),
- möglichst langer Erhalt von Totholz (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht),
- Erhaltung bestehender Trockenmauern und teilweise Instandsetzung,
- insektenfreundliche Leuchtmittel, soweit erforderlich.

4.3 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

4.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

- Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Plankonzeptes -

Als Maßnahmen können in den Bebauungsplan aufgenommen werden :

- Vorkehrungen zur Regenwasserbewirtschaftung,
- Schaffung neuer Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel durch Aufhängen von Nisthöhlen/Nisthilfen,
- Anlage der Maueraufkantung z.B. als Habitate für Eidechsen,
- Freilegen von Felsvorsprüngen zur Schaffung besonderer Standorte mit Lebensraumfunktionen z. B. für Eidechsen und Insekten,

- Anlage der Offenlandflächen im rückwärtigen Parkteil als Extensivwiesen mit geringer Schnitthäufigkeit (1 bis 2 Schnitte pro Jahr), in Teilbereichen nur alle 2 bis 3 Jahre mähen.

4.3.2

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (externe Kompensation)

- Im Bebauungsplanverfahren wird die Ausweisung von Gewässerrandstreifen an der Gutach mit möglichst naturnaher Ufergestaltung und/oder die Verbesserung der Gewässerstruktur des Gewässers geprüft, um die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens im Plangebiet auszugleichen.
- Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes zum Ausgleich des Retentionsflächenverlustes.
- Kompensation von Neuversiegelungen.

4.4

Forstrechtliche Kompensation

Maßnahmen-Umfang

Für die Beanspruchung von Waldflächen erteilt die höhere Forstbehörde nach § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung, soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dann eine unbefristete Waldumwandlung für Waldteile, die beseitigt werden sollen, bei der Unteren Forstbehörde beantragt. Nach Aussagen der Forstverwaltung kann für die Kompensation der Waldinanspruchnahme voraussichtlich auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet werden, da im Mittleren Schwarzwald im Raum Triberg bereits ein überdurchschnittlich hoher Waldanteil besteht (Bewaldungsanteil über 60 %). Eine Erhöhung des Waldanteils wäre vor allem aus Sicht des Naturschutzes und der Erholungsnutzung problematisch. Stattdessen sollen zur forstrechtlichen Kompensation Biotop-Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

5.

Planungsalternativen

Es handelt sich um ein Vorhaben am konkreten Ort des Hauses der 1000 Uhren, an dem das Thema "Schwarzwälder Kuckucksuhren" bereits gegenwärtig präsent ist und erweitert werden soll. Ferner haben in der Vergangenheit bereits vergleichbare Erholungsnutzungen stattgefunden (ehemaliger Festplatz von Gremmelsbach, ehemaliger Park des Forellenhofes). Diese Bereiche sollen reaktiviert werden. Insofern sind zu dem Vorhaben keine vergleichbaren Alternativen erkennbar, zumal eine – theoretische – Neuerschließung von Waldflächen zu diesem Zweck zu weitaus größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die forstwirtschaftlichen Belange führen würde.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die vorhandenen Angaben ausreichend. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung sind nicht aufgetreten.

7. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind noch keine konkreten Angaben für Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt möglich und erforderlich. Die erforderlichen Vorgaben werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

8. Prüfung der Betroffenheit von besonderem Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

8.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Er beinhaltet verschiedene Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

8.2 Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes (Kramer 2020) macht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen folgende Angaben:

8.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Ertüchtigung ehemaliger Wege sowie der Errichtung von Aussichtspunkten und kleinen Hütten sind Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, die von verschiedenen **Vogelarten** besiedelt werden. Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien ist es daher erforderlich, die Arbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung bleiben die **Zugriffsverbote** des § 44 Absatz 1 Nr. 1 für die Gruppe der Vögel **unberührt**.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung kann im Planungsraum ein Vorkommen der streng geschützten **Haselmaus** nicht ausgeschlossen werden. Es besteht daher das Risiko, dass im Zuge der Baufeldherstellung Individuen der streng geschützten Art getötet werden und es somit zu einem artenschutzrechtlichen Verbot kommt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das **Tötungsverbot im Rahmen einer schonenden Räumung der Baufelder zu minimieren**. Da Art und Umfang insbesondere der baubedingten Eingriffe auf der Grundlage der vorliegenden Planung aber nicht abschließend abgeschätzt werden kann, bleibt offen, ob das Verbot mit ausreichender Prognosesicherheit vermieden werden kann. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Bebauungsplanung den Status der Art im Rahmen einer Bestandserfassung zu klären und zu **prüfen, ob ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich** ist.

Für **Reptilienarten** kann nach derzeitigem Stand eine **Tötung von Individuen streng geschützter Arten ausgeschlossen** werden. Potentiell geeignete Lebensräume im Bereich offener Blockhalden werden von den Planungen nicht berührt. Durch die Auflichtung der Hangwälder im Zuge der Ertüchtigung von alten Wegen und der Wiederherstellung von Trockenmauern könnte sich die Situation für Reptilien im Planungsraum mittelfristig sogar verbessern. Diese Beurteilung ist im Rahmen der Bebauungsplanung insofern zu prüfen, da im Unteren Hangbereich bereits Bauarbeiten durchgeführt wurden und sich als Folge die Lebensraumsituation für Reptilien verändert haben kann. Ggf. sind für diese Gruppe ergänzende Bestandserhebungen erforderlich.

8.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Planungen sind **keine Störungen** zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen streng geschützter Arten – hier speziell verschiedener Vogelarten – führen.

8.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Die erforderlichen Eingriffe in Gehölze führen zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten insbesondere von einzelnen Vogelarten sowie von **potentiellen Lebensräumen der Haselmaus**.

Grundsätzlich besteht hier die Möglichkeit, den Verlust durch **funktionserhaltende Maßnahmen** auszugleichen. Für die Gruppe der Vögel ist dies allerdings nicht erforderlich, da die Waldbestände weitgehend erhalten bleiben und somit auch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Für die Haselmaus besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Verlust geeigneter Habitate beispielsweise durch Aufwertung nicht betroffener Waldbestände beispielsweise von monotonen Fichtenbeständen auszugleichen.

Im Falle einer derzeit nicht erkennbaren Betroffenheit streng geschützter Reptilienarten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Lebensraumverluste durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in Absprache mit der zuständigen Behörde ggf. weitergehende Untersuchungen durchgeführt.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

| | |
|-------------------------------------|--|
| Geplantes Vorhaben | Am Standort des Hauses der 1000 Uhren an der B 33 ca. 2 km nördlich von Triberg soll der Waldhang linksseits (westlich) der Gutach zu einem Erholungspark ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ entwickelt werden. Dabei sollen die parkähnliche Freifläche, die in diesem Bereich bereits beim vormaligen Gasthof Forelle bestanden hatte, die überwachsenen Wege im Wald sowie der ehemalige Festplatz von Gremelsbach, die gegenwärtig der natürlichen Sukzession unterliegen, reaktiviert werden. Ferner soll die Aufenthaltsqualität durch Sitzgelegenheiten und Aussichtsöglichkeiten verbessert sowie 6 kleine zweigeschossige Schwarzwaldhäuser, sog. Eventhütten und eine Eventhütte Haupthaus errichtet werden, die sich mit dem Thema der Uhrenherstellung, speziell der Kuckucksuhr, befassen. |
| Änderung des Flächen-Nutzungsplanes | Zur Realisierung des Projektes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der gültige Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet im Wesentlichen Waldfläche, Wasserfläche (Gutach) sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Geplant ist die Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit. |
| Raumplanung | Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 und der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg enthalten als Planungsgrundsätze die Förderung der Erholung und des Tourismus unter Wahrung des Natur- und Freiraumschutzes. Sie betonen insbesondere die Entwicklung an Standorten mit bereits vorhandenen Freizeit- und Tourismusangeboten. Der Landschaftsplan des GVV ‚Raumschaft Triberg‘ enthält ähnliche landschaftpflegerische Zielsetzungen zu einer naturverträglichen und landschaftschonenden Erholung. |
| Schutzgebiete | Im Plangebiet befindet sich kein Schutzgebiet gemäß BNatSchG oder NatSchG BW. Ein Teil der Geröllhalde im Nordteil des Plangebietes ist ein gemäß § 30a LWaldG gesetzlich geschützter Biotop. |
| Waldfunktionen | Der Wald ist als Erholungswald der Stufe 1b = Wald mit großer Bedeutung für die Erholung und als gesetzlicher Bodenschutzwald gemäß § 30 Landeswaldgesetz ausgewiesen worden. |
| Bestandssituation | Der Bestand der Schutzgüter gemäß UVPG ist in Übersicht 3.1 dargestellt. |
| Projektwirkungen | Durch die Errichtung der insgesamt 7 Eventhütten mit Feldsteinsockeln, die Anlage von Wegen, Sitzbereichen und die Wiederherstellung des Festplatzes im unteren, nicht bewaldeten Hangbereich wird Boden in geringem Umfang beansprucht. Ferner muss Gehölzaufwuchs (Sukzessionsgehölz überwiegend aus Haselnusssträuchern) beseitigt werden. Der untere Rand der Blockschutthalde wird für die Errichtung des Festplatzes, die Sitzstufenanlage und die Eventhütte Haupthaus mit der umgebenden Platzfläche außerhalb des geschützten Biotops tangiert. Der Gewässerrandstreifen wird durch die beschriebene Freiflächenplanung beansprucht. |

Im Vorfeld der Planung wurde durch Maßnahmen am Ufer der Gutach das Hochwasserretentionsvolumen für das 100-jährliche Hochwasser HQ₁₀₀ um 102 m³ vermindert.

Der Umfang der Beeinträchtigungen wird im Zuge der Bebauungsplanung bemessen und darauf aufbauend ein Konzept zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt. Wesentliche Maßnahmen sind bereits Bestandteil der Projektplanung des ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ (vgl. Kap. 4.2 und 4.3).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine unbefristete Waldumwandlung für Waldteile, die beseitigt werden sollen, bei der Unteren Forstbehörde beantragt.

Insgesamt ist abzusehen, dass alle zu erwartenden Projektwirkungen planerisch und technisch bewältigt werden können.

Strenger Artenschutz

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung (Kramer 2020) können artenschutzrechtliche Verbote zwar nicht vollkommen ausgeschlossen werden, die aber jedenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldherstellung sowie durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können. Eine abschließende Eingriffsbeurteilung insbesondere für ein mögliches Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Haselmaus kann erst im Rahmen des Bebauungsplanes auf Grundlage der Detailplanung unter Berücksichtigung baubedingter Beeinträchtigungen erfolgen. Dabei ist ggf. die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vermeidung der baubedingten Tötung bzw. die Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen. Für streng geschützte Reptilien ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu klären, ob sich im Gebiet zwischenzeitlich Veränderungen ergeben haben, die sich auf die Besiedlung durch Reptilien ausgewirkt haben.

Fazit

Das geplante ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ stellt eine für den Tourismus und die Erholung wirksame Maßnahme dar, die auf Grund der Vornutzung des Gebietes sowie der Wiederherstellung der Funktionen für Freizeit und Erholung nur mit vergleichsweise mäßigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können zwar gegenwärtig noch vollkommen ausgeschlossen werden. Sie sind aber durch Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldherstellung vermeidbar oder können durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

10.

Quellen

Gemeindeverwaltungsverband "Raumschaft Triberg" (1993): Landschaftsplan.

Kramer, M., 2020: Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“, Gemeinde Triberg, Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. - Karlsruhe.

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003): Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg. - Villingen-Schwenningen.

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). - In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2: 211-218; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002).

Zink Ingenieure (2019): Studie Stadt Triberg Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“ Plausibilitätsprüfung – Hochwassergefahrenkarten.

11. Anhang

| | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Kuckuckland Schwarzwald Beschreibung |
| Anlage 2 | Projektplan-Entwurf (unmaßstäbige Verkleinerung) |
| Anlage 3 | Gültiger Flächennutzungsplan - Auszug |
| Anlage 4 | Deckblatt zur 13. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes |
| Anlage 5 | Flurstückskarte |
| Anlage 6 | Beschreibung Waldbiotopkartierung Baden Württemberg Geröllhalden S Untertal |
| Anlage 7 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, Juni 2020 |

Kuckuckland Schwarzwald Beschreibung

1 Allgemein

1.1 Das Kuckuckland ist ein kleiner Themenpark indem der Schwarzwald, seine Tradition, sein Handwerk und die Kuckucksuhr insbesondere lebhaft und erlebbar dargestellt werden. Die mit Elementen und Techniken die der Historie, der Gegenwart bis in die Zukunft hineinragen. Das zur Verfügung stehende Gebiet im den sich das ist zum Teil flach und geht dann in eine ansteigende Hanglage über. Durchzogen und begrenzt wird das Gelände zum Einen von dem Bach, der Gutach und zum Anderen vom Göttlerwanderweg. Das gesamte zur Realisierung des Kuckucklandes Schwarzwald notwendige Gelände befindet sich im Eigentum des Bauherrn. In dem Gelände wie es sich jetzt darstellt befinden sich: Bäume, Hecken, Sträucher, Felsformatierungen, Felsvorsprünge, eine Felshalde aus der Zeit des Baus der Schwarzwaldbahn, ein bereits vorhandenes Wegenetz aus der Zeit der vor dem 2. Weltkrieg, eine feste Tanzfläche aus aus den Waldfesten der 50ziger bis 60ziger Jahre- des Gesangsverein Gremmelsbach, eine noch erkennbare Fläche am Rande des Felsenhanges in dem früher die Musikkapelle Gremmelsbach aufspielte.

1.2 Bisherige Nutzung

1.2.1 Das Gelände wurde in der Vergangenheit schon als Fest und Veranstaltungsfläche in den Zeiten vor und nach dem 2. Weltkrieg als Waldfestplatz und Veranstaltungsfläche genutzt.

1.2.2 Der frühere Wirt des Gasthauses Forelle Ernst Dieterle nutzt das Areal als Park und Garten für seine Hotelgäste

1.3 Vorhandenes Wegsystem

1.3.1 Das vorhandene Wegsystem bindet den Göttlerwanderweg an und erschließt das Gelände in Teilen.

1.4 Erschließung

1.4.1 Das Gelände wird von zwei bereits gebauten Brücken über die Gutach erschlossen. Die ebenerdige Brücke vom Parkplatz her ist so ausgelegt, dass sie mit einem bis zu 3,5t schweren Fahrzeug befahren werden kann.

1.4.2 Am äußersten rechten Rand, dort wo die Verdohlung der Gutach beginnt ist auch ein Zugang mit schwerem Gerät möglich.

2 Konzept

2.1

2.1.1 Häuschen, Baukörper, Nutzflächen

2.1.1.1 Im Kuckucksand Schwarzwald entstehen an insgesamt 9 definierten Punkten, Flächen und Baufenster Baukörper, Nutz und Eventflächen die dem Wesen, dem Aussehen und Charakter nach einer Kuckucksuhr und deren Elementen entsprechen. Als Vorlage dieser Häuschen/ Baukörper und Elemente dient die Vielfalt der auf dem Markt vorhanden Kuckucksuhren. Diese Häuschen und Elemente werden dann die dann in Stil, Charakter und Aussehen auf die jeweilige Baugröße hochskaliert.

2.1.1.2 alle Baukörper und Nutzflächen sind in Ihrer Bauweise

2.1.1.2.1 begehbar

- 2.1.1.2.2 durchgehbar
- 2.1.1.2.3 offene Bauweise
- 2.1.1.2.4 geschlossene Bauweise
- 2.1.1.2.5 halboffene Bauweise

2.1.2 Einzelne Funktionen und Bewirtschaftung der Baukörper, Nutz und Eventflächen

2.1.2.1 *Allen Punkten gemeinsam*

2.1.2.1.1 Der Uhrenträger: dieser führt durchs Kuckuckland und erzählt an jeder Station eine Geschichte oder Information. Die Figur des Uhrenträgers kann in Form einer Animatronikfigur, einer Bildschirmfigur oder in Form einer VR (virtual Reality) oder AR (Augmented Realilit) oder MR (Mixed Reality) Applikation erscheinen.

2.1.2.1.2 Wasser Strom, Abwasser

2.1.2.2 **Punkt 1**

2.1.2.2.1 Haupteingang- Ausgangsgate ins/ zum Kuckuckland

2.1.2.2.2 zentraler Aufenthaltsplatz in Verbindung mit der Brücke und Blick auf:

Den Figurenbalkon

Das Wasserrad

Die Terasse mit der Wiederkehr und dem einbebauten Kuckuck "E"

den Felsen "D"

Mit dem Wasserfall/ Wasserrinne und der Präsentationsfläche

die Gutach

übers Gesamtgelände

2.1.2.2.3 1. Baufenster:

1. Baukörper in Form einer Kuckucksuhr Schwarzwaldhaus

Eher geschlossen und durchgeh Bauweise

Infotainment

Visitor Infos

Fotopunkt

Grosse bewegliche Kuckuckspfeifen

Von hier aus lässt sich der Kuckuck im der Wiederkehr "E" über der Terrasse starten und bewegen

VR(virtual Reality) und AR (Augemtated Reality), MR (Mixed Reality) Apps

Sitz und Stehmöglichkeiten um den Baukörper herum

der Uhreträger startet seine Reise

2.1.2.3 **Punkt 2**

2.1.2.3.1 2.Baufenster

2. Baukörper in Form einer alten Säge

Schwarzwälder Handwerk

Schindelmacher

Schnitzer

Kuckucksuhren Selber bauen

der Uhrenträger erzählt über das Handwerk

2.1.2.4 **Punkt 3**

2.1.2.4.1 Die Kuckucksuhr ist weltbekannt erzählt der Uhrenträger

sogar in China

Thema Ali the Fox

Comic Figur aus China

ist auch etwas Kinder

2.1.2.4.2 3. Baufenster

3. Baukörper: Kuckucksuhr als Schwarzwaldhaus mit Ali the Fox Figuren

Weltkugel in der Ali the Fox um die Welt reist und in Triberg den TriBär kennen lernt

Weltkugel ist auf einer drehbaren Scheibe nachgebildet auf der die Besucher stehen können und von China nach Triberg reisen. (Einer Tänzerbüchse aus der Kuckucksuhr nachgebildet

eher offene Bauweise innerhalb derer sich die Drehscheibe befindet

2.1.2.5 Punkt 4

2.1.2.5.1 4. Baukörper Multifunktionale Eventbühne

Entsprechend der Bauvorgaben betreffs Hochwasserschutz

Mobile Überdachung mit Segeln o.ä. als Wetter- und Sonnenschutz

Vorführen/ Auftritte aller Art

2.1.2.6 Punkt 5+6

2.1.2.6.1 Baufenster 4

Baukörper 5

Kuckucksuhr als Schneider Städtehaus oder weltweit grösste handgeschnitzte Kuckucksuhr

unteres Abschlussgebäude

evtl. 2-geschossig

Betriebsgebäude

Kleinlager

Sanitäreinrichtungen

Sitz- und Stehflächen

Zeitreise von 1800- bis zur Kuckucksuhr 4.0

Baukörper 6

Kuckucksuhr als Schwarzwälder Backhäusle

Brotbackofen

Catering

Getränke

Einfache Snacks, Baguette, Würstchen mit Brot, möglichst ohne Konzession

Sitz- und Stehmöglichkeiten

2.1.2.6.2 unterer zentraler Aufenthaltsbereich

2.1.2.7 Punkt 7

2.1.2.7.1 Zuschauerbereich und Steh- und Sitzbereich, ca. 100 Personen

in den Geröllhang eingearbeitet

2.1.2.8 Punkt 8

2.1.2.8.1 Baufenster 5

Baukörper 8

der Uhrenträger ist in Frankreich angekommen

2.1.2.9 Punkt 9

2.1.2.9.1 Baufenster 6

Baukörper 9

der Uhrenträger ist in England angekommen

2.1.2.10 Elemente die noch fehlen

2.1.2.10.1 Pendel+ Gewichte

2.1.3 Wegenetz, vorhanden Natursteinmauern

2.1.3.1 Das vorhanden Wegenetz wird wieder ertüchtigt und genutzt. Es wird so erweitert, daß die einzelne Attraktionspunkte gut und sicher und möglichst auch barrierefrei erreichbar sind (sicherlich nicht im ganzen Gebiet realisierbar). Ebenso werden die vorhandenen Natursteinmauern wieder ertüchtigt und integriert.

2.1.3.2 die Wege sollen möglichst naturbelassen und naturnah hergestellt werden, benötigen jedoch eine Oberflächenbeschaffenheit die die Verkehrssicherheit gewährleistet.

2.1.3.3 Die Wege müssen

2.1.3.3.1 so breit sein, dass eine maschinelle Schneeräumung und Pflege ermöglicht wird, d.h. mind. 2m

2.1.3.3.2 Kinderwägen und Rollstuhlgerecht sein - soweit wie möglich.

2.1.3.3.3 bei Dämmerung und Nacht sicher begehbar sein durch eine entsprechende Wegleuchtung im Form von historischen Lampen/Laternen oder einer Bodenbeleuchtung

2.1.4 Felskante, Göttlerwanderweg, Felsvorspünge

2.1.4.1 "A" Felskante

2.1.4.1.1 Die im Linken Bereich vorhanden Felskante Richtung Triberg soll durch einen Trampelpfad und Holzsteg erschlossen werden und als Ausblickpunkt ins Gutachten Richtung Triberg dienen. Die Felskante wird verkehrssicher gegen Abstürze gesichert.

2.1.4.2 "B" Göttlerwanderweg

2.1.4.2.1 von Göttlerwanderweg aus soll ein bodengestützter Holzsteg in eine bestehende Lichtung hinein als Aussichtspunkt entstehen.

2.1.4.3 "C" Felsvorsprung

2.1.4.3.1 Der Felsvorsprung im rechten Teil des Geländes Richtung Hornberg soll vom bestehen Wegenetz aus über einen von Boden gestützten Holzsteg der über den Felsvorsprung hinausragt ragt erschlossen werden und als Aussichtspunkt ins Gutachten Richtung Hornberg dienen.

2.1.4.4 "D" Fels im Gelände neben der Brücke

2.1.4.4.1 Der Fels im Gelände neben der Brücke soll als kleiner Wasserfall, Wasserrinne und Projektionsfläche inszeniert werden. Das Wasser kann der Gutach entnommen werden und werden und auch wieder in diese direkt zurückgeführt werden.

3 Balkon

3.1 Kuckuckwand

4 Wand neben Wasserrad

4.1 Räderwerk

4.2 Zeiger

5 Figurenbalkon

5.1 Holzsägen

5.2 Werkstatt

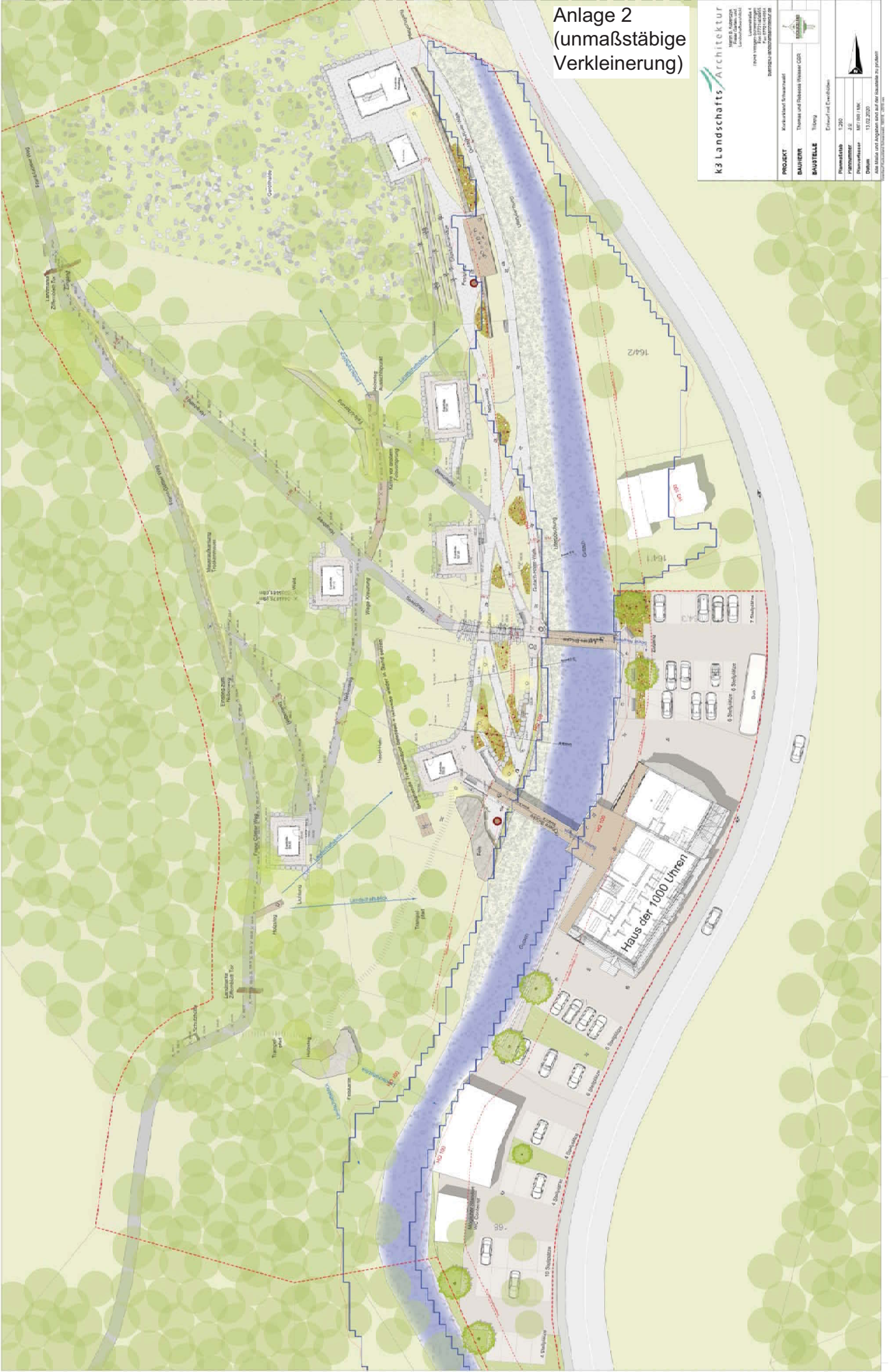
5.3 Uhrenträger

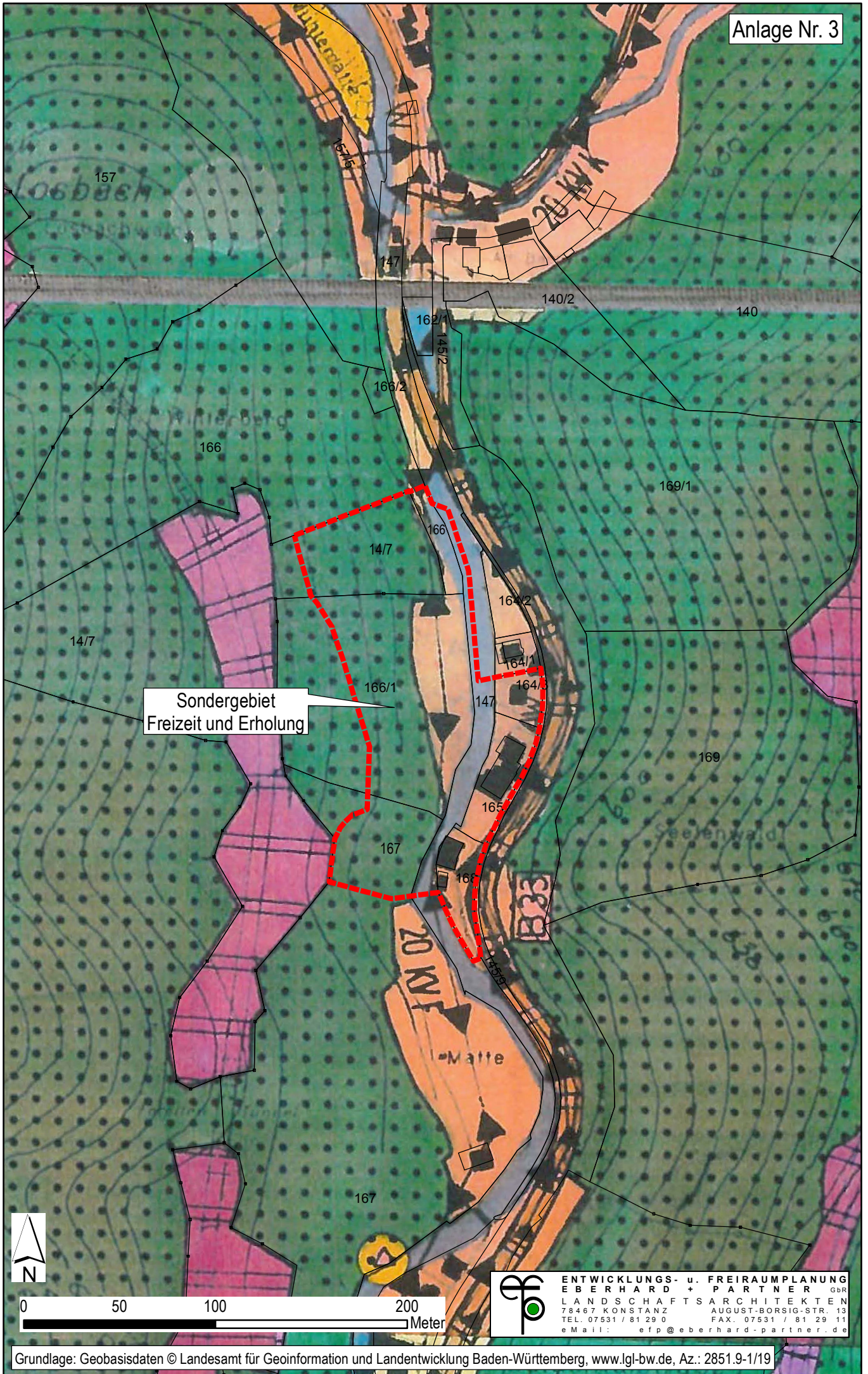
Anlage 2 (unmaßstäbliche Verkleinerung)

k3 Landschaftsarchitektur
 Maria Theresienstr. 10
 10245 Berlin, Deutschland
 Tel. +49 30 2507 1000
 Fax +49 30 2507 1001
 www.k3-architektur.de

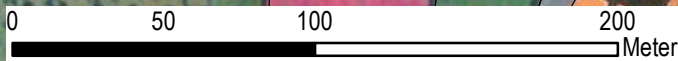
PROJEKT Kirchhof & Scharnau
BAUHER Thomas und Fabiana Weiser GbR
BAUSTELLE Tübingen

PROJEKTLEITER Esther von Everharden
PROJEKTNUMMER K320
PROJEKTZEITRAUME 2015
PROJEKTSTATUS 100% fertig
DRUCK 11/2020
 1:10000 (unmaßstäbliche Verkleinerung)

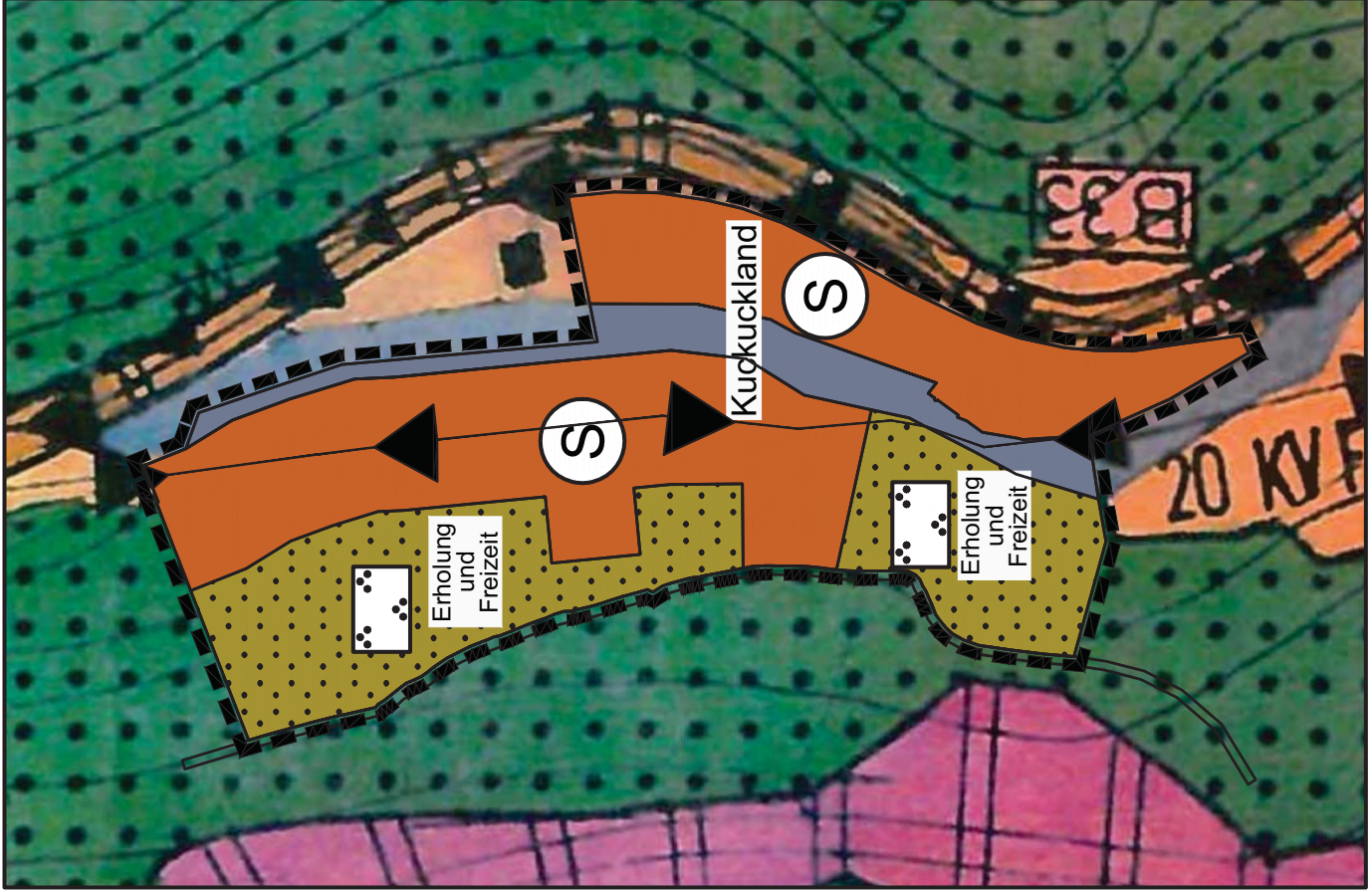




Sondergebiet
Freizeit und Erholung



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
 EBERHARD + PARTNER GbR
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 78467 KONSTANZ AUGUST-BORSIG-STR. 13
 TEL. 07531 / 81 29 0 FAX. 07531 / 81 29 11
 eMail: efp@eberhard-partner.de



Gemeindeverwaltungsverband "Raumschaft Triberg" (Schwarzwald-Baar-Kreis)

Deckblatt zur 13. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans (Stadt Triberg),
Bereich Kuckuckland

Planstand: 01.07.2020

Projekt-Nr: S-20-035

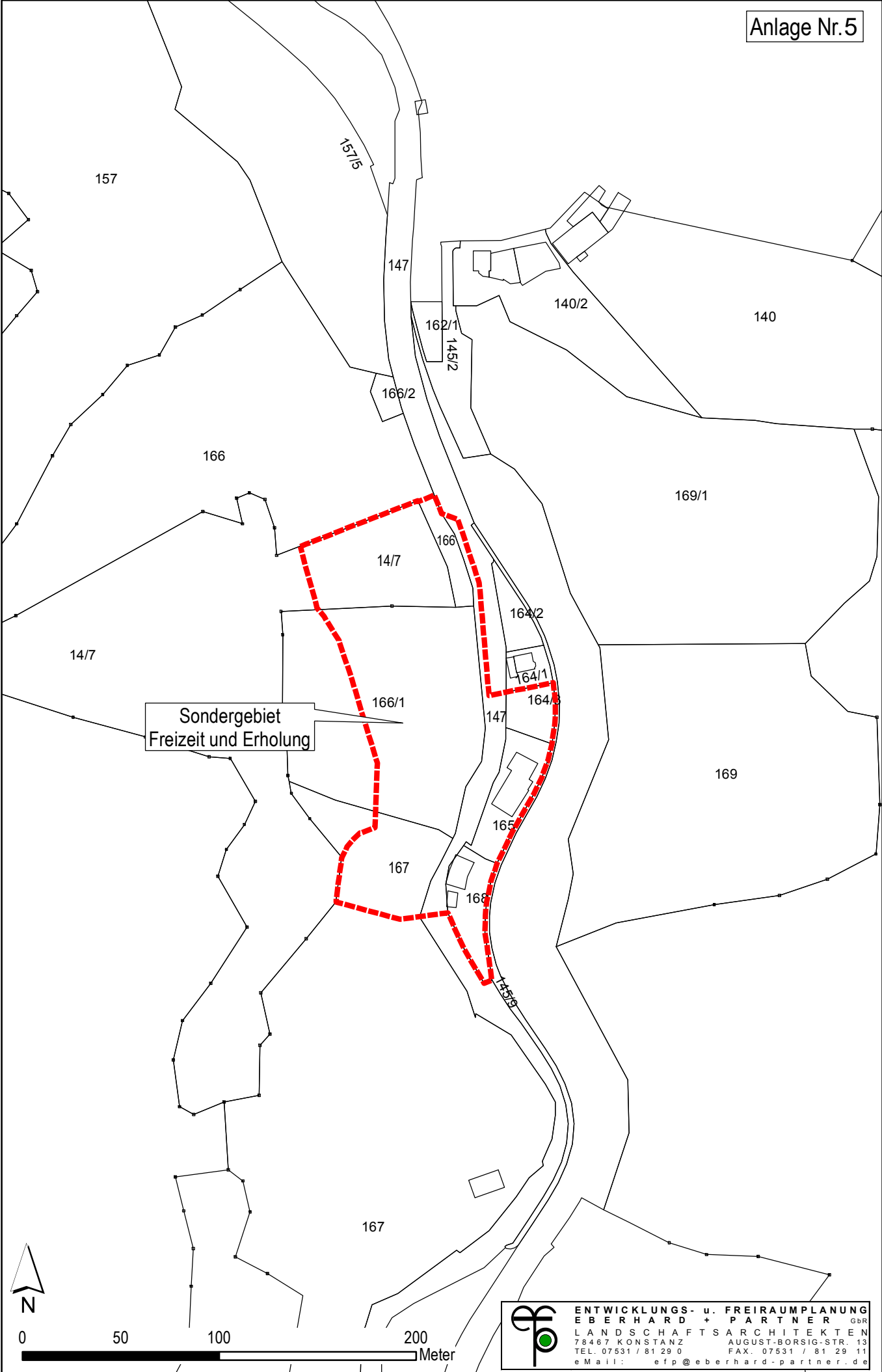
Bearbeiter: Sam/Beck

20-06-04 FNP Deckblatt (20-06-04).dwg



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Sondergebiet
Freizeit und Erholung



0 50 100 200 Meter

 ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
EBERHARD + PARTNER GbR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
78467 KONSTANZ AUGUST-BORSIG-STR. 13
TEL. 07531 / 81 29 0 FAX. 07531 / 81 29 11
eMail: efp@eberhard-partner.de

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: Geröllhalden S Untertal

Biotopnummer: 278153265093

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden.

Fläche: 0,5906 ha

Teilflächen: 7

Rechtswert: 3443352 **Hochwert:** 5335516

Naturraum: Mittlerer Schwarzwald

Wuchsbezirke: Einzelwuchsbezirk Mittl. Schwarzwald zw. Kinzig u. Dreisam

Erfassung: 24.06.1997 Krämer, Gerd (gk)

Überarbeitung: 04.10.2011 Spiegelberger, R. (rs) Waldbiotopkartierung

Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde: Triberg im Schwarzwald (100%)

- Schutzstatus:

SW 331 ForellenbergKeine Kompensationskalkung möglich

Leitbiotoptyp: Naturgebilde

Biotopbeschreibung:

Gesteinshalden aus Granitblöcken.

Mehrere unbewachsene Gesteinshalden am Ost-Hang. Randlich Mischbestand aus Laub- und Nadelholz.

- Standortseinheit:

BIH Mäßig frischer Block- und Felshang (65%)

Waldfunktionen:

-

1. Biotoptyp: Offene natürliche Gesteinshalde (100%)

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden.

Fläche: 0,5906 ha

Arten im Gesamtbiotop:

| RL | Wissenschaftl. Artname | Deutscher Artname | Jahr | Q/Be | Menge | Status |
|------------------------------|------------------------|---------------------------|------|------|-------|--------|
| <u>Flechten</u> | | | | | | |
| | Cladonia rangiferina | Rentierflechte | 1997 | gk | | |
| | Rhizocarpon spec. | Landkartenflechten-Art | 1997 | gk | | |
| <u>Höhere Pflanzen/Farne</u> | | | | | | |
| * | Abies alba | Weiß-Tanne | 1997 | gk | | |
| * | Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn | 1997 | gk | | |
| * | Betula pendula | Hänge-Birke | 1997 | gk | | |
| * | Calluna vulgaris | Heidekraut | 1997 | gk | | |
| * | Cytisus scoparius | Gewöhnlicher Besenginster | 1997 | gk | | |

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: Geröllhalden S Untertal

Biotopnummer: 278153265093

| | | | | |
|---|-------------------------|--------------------------|------|----|
| * | Deschampsia flexuosa | Draht-Schmiele | 1997 | gk |
| * | Dryopteris dilatata | Breitblättriger Dornfarn | 2011 | rs |
| * | Fagus sylvatica | Rotbuche | 2011 | rs |
| * | Picea abies | Gewöhnliche Fichte | 1997 | gk |
| * | Pinus sylvestris | Wald-Kiefer | 1997 | gk |
| ^ | Polypodium vulgare agg. | Artengruppe Tüpfelfarn | 2011 | rs |
| * | Quercus petraea | Trauben-Eiche | 1997 | gk |
| * | Rubus sectio Rubus | Artengruppe Brombeere | 2011 | rs |
| * | Sorbus aucuparia | Vogelbeere | 1997 | gk |
| * | Vaccinium myrtillus | Heidelbeere | 1997 | gk |

Moose

| | | | | |
|---|----------------------|------------------------|------|----|
| * | Dicranum scoparium | Besen-Gabelzahnmoos | 1997 | gk |
| * | Polytrichum formosum | Schönes Frauenhaarmoos | 1997 | gk |

Der Biotop stellt einen bedeutenden Lebensraum dar für:

- siehe Tab. siehe Tab.

siehe Tab.

Quelle: gk = Krämer, Gerd
rs = Spiegelberger, R.

Rote Liste: * = ungefährdet
^ = nicht bewertet

Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“, Gemeinde Triberg

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Juni 2020

Auftraggeber

Entwicklungs- und Freiraumplanung
Eberhard & Partner
August-Borsig Straße 13
78467 Konstanz

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

1 Einführung

Im Zusammenhang mit den Planungen eines Freizeit- und Themenparks auf dem Areal der Fa. Weisser GmbH – Haus der 1000 Uhren, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von ca. 1,7 ha und wird überwiegend von Waldflächen eingenommen. Der bewaldete Hang wird von einem alten Wegenetz durchzogen, das im Zuge der Planungen reaktiviert werden soll. Darüber hinaus sollen themenbezogene Einrichtungen mit Freiflächen und kleinen Hütten errichtet werden. Die Brücken über die Gutach zur Erschließung des Parks wurden bereits errichtet.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde am 02.05.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt, wobei der Planungsraum vollständig begangen wurde. Dabei wurde geprüft, ob und ggf. für welche artenschutzrechtlich relevante Arten (europarechtlich streng geschützte Arten) geeignete Lebensräume bestehen. Als Orientierung hierfür wurde eine Auswahlliste europarechtlich streng geschützter Arten herangezogen, für die das Lebensraumpotential innerhalb des Planungsraumes abgeprüft wurde (vgl. Tab. 1).

2 Ergebnis der Übersichtsbegehung

Vögel: Innerhalb des Planungsgebietes wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung verschiedene weit verbreitete und ungefährdete Waldarten wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink, Wintergoldhähnchen und Amsel nachgewiesen. Mit Vorkommen weiterer verbreiteter Waldarten wie Sommergoldhähnchen, Singdrossel oder Tannenmeise ist zu rechnen. Für anspruchsvollere Arten montaner Nadel- und Mischwälder, insbesondere für höhlenbrütende Arten (z.B. verschiedene Spechte) fehlen im Planungsraum ausreichend alte Baumbestände. Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten wie Auerhuhn können ebenfalls ausgeschlossen werden. An der Gutach wurde mit der Gebirgsstelze eine typische Art montaner Fließgewässer beobachtet, zusätzlich ist hier mit einem Vorkommen der Wasseramsel zu rechnen.

Fledermäuse: Bei der Übersichtsbegehung ergaben sich im Planungsraum keine Hinweise auf mögliche Baumquartiere von Fledermäusen, Quartiere an Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Eine essentielle Bedeutung des Planungsraumes und hier speziell der Waldflächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Säugetiere: Die Haselmaus ist nach Schlund (2005) im Schwarzwald nahezu flächendeckend nachgewiesen. Ein Vorkommen innerhalb des Hangwaldes kann nicht ausgeschlossen werden, da im Gebiet auch Wuchsorte der Hasel und von beerentragenden Gehölzen bestehen. In den von Fichten geprägten Beständen wird das Besiedlungspotential allerdings als gering beurteilt.

Für die übrigen in Tabelle 1 aufgeführten streng geschützten Säugetierarten besteht im Planungsraum kein Besiedlungspotential.

Reptilien: Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche zur Wiederherstellung von alten Fußwegen bestehen keine Lebensräume für streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse oder Schlingnatter. Alte Trockenmauern sind soweit beschattet und eingewachsen, dass sie aktuell kein Besiedlungspotential für Reptilien aufweisen. Lediglich in der teilweise offenen und gesetzlich geschützten Geröllhalde, die von den Planungen unberührt bleibt, besteht ein Besiedlungspotential für Reptilien wie z.B. die streng geschützte Schlingnatter.

Amphibien: Innerhalb des Planungsraumes bestehen keine Fortpflanzungsstätten oder Landlebensräume streng geschützter Amphibienarten. Lebensraumpotential besteht für den Feuersalamander, der zu den national besonders geschützten Amphibienarten gehört.

Wirbellose Arten: Für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten der Schmetterlinge, Käfer und Libellen bestehen im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume. Für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten fehlen im Planungsraum geeignete Lebensräume und Entwicklungsmöglichkeiten.

Fazit der Übersichtsbegehung

Innerhalb des Planungsraumes ist nach dem Ergebnis einer Übersichtsbegehung mit Vorkommen verschiedener Waldvogelarten zu rechnen, die weit verbreitet und nicht gefährdet sind. Vorkommen gefährdeter Arten können aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Für die europarechtlich streng geschützte Haselmaus besteht ein wenn auch geringes Habitatpotential insbesondere in strauchreichen Teilflächen am Unterhang. Weniger geeignet sind Nadelholzbestände mit nur geringem Unterwuchs.

Für die europarechtlich streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter besteht in einer Blockhalde im Norden des Planungsraumes ein Lebensraumpotential, während die im Gebiet vorhandenen stark eingewachsen und beschatteten Trockenmauern aktuell keine geeigneten Lebensräume für Reptilien darstellen.

Nach den vorliegenden Planunterlagen erfolgen keine großflächigen Eingriffe in die Waldbestände. Im Zuge der geplanten Wiederherstellung alter Fußwege sind zwar Eingriffe in Gehölze erforderlich, die Wege sollen aber möglichst naturnah belassen werden und vorhandene Trockenmauern soweit möglich restauriert werden. Die gesetzlich geschützte Blockhalde im Norden des Planungsraumes wird von den Planungen nicht tangiert.

Mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale können auf Grundlage der Ergebnisse der Übersichtsbegehung angesprochen werden. Es war aus gutachtlicher Sicht daher nicht erforderlich weiterführende Bestandserhebungen durchzuführen.

Tabelle 1: Auswahl europarechtlich streng geschützter Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung

| Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen | | Bemerkungen |
|---|--------------------------------------|--|
| Säugetiere | | |
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | Habitatpotential im Hangwald vorhanden |
| Fledermäuse | | |
| alle heimischen Arten | | Kein Potential an Baumquartieren, keine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet erkennbar |
| Vögel | | |
| alle europäischen Arten | | Vorkommen verbreiteter Waldarten |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Habitatpotential in Blockschutthalde |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Vipera aspis</i> | Aspiviper | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter | Vorkommen kann ausgeschlossen werden |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Habitatpotential in Blockschutthalde |
| Amphibien | | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | Vorkommen können ausgeschlossen werden |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | |
| <i>Hyla arborea</i> | Europäischer Laubfrosch | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | |
| <i>Salamandra atra</i> | Alpensalamander | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Nördlicher Kammmolch | |
| Schmetterlinge | | |
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | Vorkommen können ausgeschlossen werden |
| <i>Eriogaster catax</i> | Heckenwollafer | |
| <i>Gortyna borelii</i> | Haarstrangeule | |
| <i>Hypodryas maturna</i> | Eschen-Scheckenfalter | |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | |
| <i>Maculinea arion</i> | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | |
| <i>Maculinea teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | |
| <i>Parnassius apollo</i> | Apollofalter | |
| <i>Parnassius mnemosyne</i> | Schwarzer Apollofalter | |

| Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen | | Bemerkungen |
|---|---------------------------------------|--|
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | |
| Käfer | | |
| <i>Bolbelasmus unicornis</i> | Vierzähniger Mistkäfer | Vorkommen können ausgeschlossen werden |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock | |
| <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Scharlachkäfer | |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | |
| <i>Rosalia alpina</i> | Alpenbock | |
| Libellen | | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | Vorkommen können ausgeschlossen werden |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Flussjungfer | |
| <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | |



Abbildung 1: Unterhang im Planungsraum mit kleinflächigem Beerstrauchbestand und lichten Laubgehölzen



Abbildungen 2 und 3: ehemaliger Fußweg mit Strauchschicht im Unterhang (Bild oben) und eingewachsenen Trockenmauern (Bild unten).



Abbildung 4: ehemaliger Fußweg im zentralen Bereich des Planungsraumes

3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Er beinhaltet verschiedene Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang*

gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Beurteilung

Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Ertüchtigung ehemaliger Wege sowie der Errichtung von Aussichtspunkten und kleinen Hütten sind Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, die von verschiedenen Vogelarten besiedelt werden. Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien ist es daher erforderlich, die Arbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung bleiben die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 für die Gruppe der Vögel unberührt.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung kann im Planungsraum ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Es besteht daher das Risiko, dass im Zuge der Baufeldherstellung Individuen der streng geschützten Art getötet werden und es somit zu einem artenschutzrechtlichen Verbot kommt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Tötungsverbot im Rahmen einer schonenden Räumung der Baufelder zu minimieren. Da Art und Umfang insbesondere der baubedingten Eingriffe auf der Grundlage der vorliegenden Planung aber nicht abschließend abgeschätzt werden kann, bleibt offen, ob das Verbot mit ausreichender Prognosesicherheit vermieden werden kann. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Bebauungsplanung den Status der Art im Rahmen einer Bestandserfassung zu klären und zu prüfen, ob ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.

Für Reptilienarten kann nach derzeitigem Stand eine Tötung von Individuen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Potentiell geeignete Lebensräume im Bereich offener Blockhalden werden von den Planungen nicht berührt. Durch die Auflichtung der Hangwälder im Zuge der Ertüchtigung von alten Wegen und der Wiederherstellung von Trockenmauern könnte sich die Situation für Reptilien im Planungsraum mittelfristig sogar verbessern. Diese Beurteilung ist im Rahmen der Bebauungsplanung insofern zu prüfen, da im Unteren Hangbereich bereits Bauarbeiten durchgeführt wurden und sich als Folge die Lebensraumsituation für Reptilien verändert haben kann. Ggf. sind für diese Gruppe ergänzende Bestandserhebungen erforderlich.

Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Planungen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen streng geschützter Arten – hier speziell verschiedener Vogelarten – führen.

Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Die erforderlichen Eingriffe in Gehölze führen zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten insbesondere von einzelnen Vogelarten sowie von potentiellen Lebensräumen der Haselmaus.

Grundsätzlich besteht hier die Möglichkeit, den Verlust durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen. Für die Gruppe der Vögel ist dies allerdings nicht erforderlich, da die Waldbestände weitgehend erhalten bleiben und somit auch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Für die Haselmaus besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Verlust geeigneter Habitate beispielsweise durch Aufwertung nicht betroffener Waldbestände beispielsweise von monotonen Fichtenbeständen auszugleichen.

Im Falle einer derzeit nicht erkennbaren Betroffenheit streng geschützter Reptilienarten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Lebensraumverluste durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Fazit der Vorprüfung

Für das geplante Vorhaben können nach dem Ergebnis der Vorprüfung artenschutzrechtliche Verbote zwar nicht vollkommen ausgeschlossen werden, die aber jedenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldherstellung sowie durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können. Eine abschließende Eingriffsbeurteilung insbesondere für ein mögliches Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Haselmaus kann erst im Rahmen des Bebauungsplanes auf Grundlage der Detailplanung unter Berücksichtigung baubedingter Beeinträchtigungen erfolgen. Dabei ist ggf. die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vermeidung der baubedingten Tötung bzw. die Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen. Für streng geschützte Reptilien ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu klären, ob sich im Gebiet zwischenzeitlich Veränderungen ergeben haben, die sich auf die Besiedlung durch Reptilien ausgewirkt haben.

4 Literatur

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). - In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2: 211-218; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.